

Zuständige Waffenbehörde

--

Bewachungsunternehmen

Name, Bezeichnung des Unternehmens	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefon (freiwillige Angabe)	Telefax (freiwillige Angabe)
E-Mail (freiwillige Angabe)	

Benennung einer Wachperson zur waffenrechtlichen Prüfung nach § 28 Abs. 3 Waffengesetz (WaffG) *)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf meine/unsere Bewachungserlaubnis

vom Az.: Bewacherregisteridentifikationsnummer

teile/n ich/wir Ihnen mit, dass aufgrund eines

- bestehenden
 beabsichtigten

Arbeitsverhältnisses folgende Wachperson meine/unsere Schusswaffe/n nach meiner/unsere Weisung führen soll:

Angaben zur Wachperson

Familiennamen, Vorname(n)		früherer Name	Geburtsname	Doktorgrad
Geburtsdatum	Geburtsort		Staatsangehörigkeit(en)	
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers				
Anschrift: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort sowie Staat (im Falle einer ausländischen Adresse)				
weitere Wohnungen				
Wohnanschrift des Antragstellers in den letzten 5 Jahren				
von	bis	Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort – Landkreis – Land sowie Staat (im Falle einer ausländischen Adresse)		
_____	-	_____	_____	
_____	-	_____	_____	
_____	-	_____	_____	
_____	-	_____	_____	
Angaben zum <input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Reisepass				
Nr.	ausstellende Behörde		am (Datum)	
Telefon (freiwillig)	Telefax (freiwillig)	E-Mail-Adresse (freiwillig)		

*) **Hinweise:**

- Die im Folgenden benannte Wachperson sollte von Ihnen **vor** der Benennung gegenüber der Waffenbehörde und dabei über die Erforderlichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten informiert werden.
- Der im Folgenden benannten Wachperson dürfen Sie Schusswaffen und Munition erst überlassen, wenn die zuständige Waffenbehörde zugestimmt hat.

Folgende waffenrechtliche Erlaubnisse besitzt die Wachperson:

<input type="checkbox"/> bisher keine		<input type="checkbox"/> bereits nachstehende(n)	
Art der Erlaubnis	ausgestellt am	gültig bis	ausstellende Behörde

Angaben zur Waffensachkunde (§ 7 WaffG i.V.m. §§ 1, 3 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung – AWaffV)

Die Wachperson weist die Waffensachkunde nach durch:

<input type="checkbox"/> Erfolgreiche Prüfung vor dem Prüfungsausschuss	am
<input type="checkbox"/> Es ist bislang keine Sachkundeprüfung abgelegt worden, aber es besteht die Bereitschaft, eine abzulegen.	
<input type="checkbox"/> Die Sachkunde gilt als nachgewiesen (durch Nachweise, z. B. über eine bestandene Jägerprüfung nach § 3 AWaffV).	
<input type="checkbox"/> Als Unionsbürger durch Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftslandes nach § 27 Abs. 5 AWaffV.	

Angaben zur persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung:

Die Wachperson ist

- nicht vorbestraft.
- wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt (nur Verurteilungen, deren Rechtskraft nicht länger als 10 Jahre zurückliegen):

- in den letzten 10 Jahren nicht Mitglied in einem Verein gewesen, der unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt.
- in den letzten 10 Jahren nicht Mitglied in einer Partei gewesen, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat.
- in den letzten 5 Jahren nicht als Mitglied einer Vereinigung oder eine solche Vereinigung unterstützt oder selbst Bestrebungen verfolgt, die
 - gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind,
 - gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind, oder
 - durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden
- nicht innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen
- nicht wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften des WaffG, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz verstoßen.

Die Wachperson hat

seinen gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens fünf Jahren in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Wachperson ist

nicht in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig.

nicht abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.

nicht psychisch krank oder debil.

Die Wachperson leidet

nicht an: – schwerer Sehschwäche, – Nachtblindheit, – Farbuntüchtigkeit, – Hirnverletzungen, – schwerer Herz- Kreislauferkrankung, – Diabetes, – Anfallsleiden, – Geisteskrankheiten, – Schwerhörigkeit oder Taubheit, – Lähmungen oder anderen schweren Erkrankungen.

Meine/Unsere Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewachungsunternehmers

Anlage(n): Original der Sachkundeprüfung

Bescheinigung des Herkunftslandes

Versicherungsbestätigung / Police (muss das Risiko des Umgangs mit Schusswaffen durch Wachperson/en umfassen, vgl. § 28 Abs. 3 Satz 3 WaffG)